

Vorlage Nr. 24/2013 an den Rundfunkrat

TÄTIGKEITSBERICHT

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Oktober
2013

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 36 Satz 6
des Bremischen Datenschutzgesetzes in seiner Sitzung
am 5. Dezember 2013 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis:

A.	Vorbemerkung	- 4 -
B.	Einleitung	- 7 -
C.	Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 11 -
D.	Entwicklung des Datenschutzrechts	- 12 -
1.	Auf europäischer Ebene	- 12 -
	Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung	- 12 -
2.	Auf Bundesebene	- 14 -
3.	Auf Landesebene	- 14 -
	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag	- 14 -
4.	Gerichtliche Verfahren	- 16 -
	Klage des Bundesverbandes der Verbraucher- zentralen und Verbraucherverbände (VZBV) wegen der Datenabfrage bei Online-Gewinnspielen des KiKA	- 16 -

E.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 17 -
1.	Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss von diversen Dienstvereinbarungen im IT- Bereich	- 17 -
2.	Social Media-Monitoring	- 18 -
3.	Fehlerhafte Weiterleitung von E-Mails einer Mitarbeiterin	- 19 -
4.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 20 -
F.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	- 22 -
1.	Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen	- 23 -
2.	Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG	- 24 -
3.	Einmaliger Meldedatenabgleich (EMA)	- 25 -
G.	Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)	- 28 -
H.	Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten	- 29 -
1.	Sitzung des AK DSB	- 29 -
2.	Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie	- 30 -

A. Vorbemerkung

Der Rundfunkrat hat mich in seiner Sitzung vom 19. Juni 2002 zum Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen bestellt. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Justizariat wahr.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Gemäß § 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) hat der Datenschutzbeauftragte dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Oktober 2013 dokumentiert.

Abweichend von der bisherigen Praxis beträgt der Berichtszeitraum dieses Tätigkeitsberichtes nicht zwölf, sondern insgesamt 16 Monate. Diese Verlängerung ist dem Umstand geschuldet, dass es in den vergangenen Jahren zur gängigen Praxis geworden ist, dass sich der Rundfunkrat auf seiner letzten Sitzung im Dezember mit dem Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten beschäftigt hat. Dadurch lagen zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Berichtslegung annähernd sechs Monate, so dass bei einzelnen Berichtspunkten nicht immer die aktuellen Entwicklungen abgebildet werden konnten. Diese zeitliche Lücke ist mit der einmaligen Verlängerung geschlossen worden.

Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als so genannter behördlicher Datenschutzbeauftragter.

Als Querschnittsmaterie umfasst das Datenschutzrecht zahlreiche Rechtsgebiete mit spezifischen Problemstellungen. Die darauf basierenden Gesetzesänderungen, die rasante technische Entwicklung und die zum Teil veränderten arbeitsorganisatorischen Anforderungen bedingen es, den Tätigkeitsbericht auf Grundsatz- und exemplarische Einzelfragen zu beschränken.

Schwerpunkte meiner datenschutzrechtlichen Tätigkeiten bildeten im Berichtszeitraum die Beobachtung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie die Beschäftigung mit Fragen des Arbeitnehmer- sowie des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes.

Auch in diesem Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) die Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) intensiv begleitet. Hervorzuheben sind die Beteiligung an der Erstellung der ARD-einheitlichen Satzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge sowie die Beteiligung bei der Umsetzung des einmaligen Melddatenabgleichs.

Förmliche Beanstandungen musste ich im Berichtszeitraum nicht aussprechen. Die Themen Datenschutz und Datensicherheit nehmen im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch dank des Engagements des Personalrats - eine nach wie vor ausgeprägte Rolle ein. Ich werde in aller Regel schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten.



Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

B. Einleitung

Seit den Enthüllungen des ehemaligen US-Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden im Juni 2013, dass die USA und das Vereinigte Königreich im großen Umfange die Telekommunikation und insbesondere das Internet global und verdachtsunabhängig überwachen, ist das Thema Datenschutz in besonderer Weise in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Zunächst hielt sich die Empörung über diese unzulässigen Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Grenzen und wurden sie in Teilen noch als erforderliche Maßnahmen zur Vorbeugung von terroristischen Anschlägen angesehen. Das änderte sich aber spätestens mit dem Bekanntwerden des Abhörens und des Ausspähens einiger Staats- und Regierungschefs, darunter auch Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel.

Diese Entwicklung zeigt das ganze Dilemma: Seit den Anschlägen vom 11. September 2001 haben sich die Staatsziele zu Lasten der einzelnen Bürgerinnen und Bürger verschoben. Während zuvor die Rechtsstaatlichkeit eines Staates daran gemessen werden konnte, ob und wie die Grundrechte eingehalten werden, scheint es jetzt so zu sein, als gäbe es das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre im Netz nicht mehr.

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht in der freien Kommunikation „eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungsfähigkeit und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen Staatswesens“ sieht, wirken diese vom höchsten deutschen Gericht entwickelten Grundsätze beim internationalen und konzertierten Zusammenwirken der Geheimdienste derzeit nicht nach.

Die Ausspähungen durch den größten Auslandsgeheimdienst der USA, die National Security Agency (NSA), des britischen Nachrichtendienstes Government Communications Headquarter (GCHQ) sowie anderer Geheimdienste und Sicherheitsbehörden machen dabei auch vor den nach deutschem Recht besonders geschützten Berufsgruppen wie z.B. den Rechtsanwälten, den Geistlichen oder den Journalisten nicht halt.

So berichtete das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL in seiner Ausgabe vom 9. September 2013 darüber, dass die CIA Telekommunikationsdaten des NDR-Journalisten Stefan Buchen abgefangen und seine Arbeit und Reisetätigkeiten ausgeforscht haben soll. Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat gegenüber dem NDR bestätigt, dass die CIA deutsche Stellen um weitere Auskünfte über Herrn Buchen gebeten hat.

Der Journalist war 2010 in den Fokus der Geheimdienste geraten, weil er auf "investigativen Journalismus" spezialisiert sei und möglicherweise einen islamistischen Prediger im Jemen angerufen habe. Außerdem habe Buchen mehrfach Afghanistan besucht, so die CIA. Bekannt ist, dass die Passnummer, das Geburtsdatum und der Name des NDR-Journalisten gespeichert wurden.

Im September 2013 wurde bekannt, dass der niedersächsische Verfassungsschutz in unzulässiger Weise Daten von Journalistinnen und Journalisten gespeichert hat. Das soll gemäß den Angaben des amtierenden Innenministers von Niedersachsen, Boris Pistorius, in sieben Fällen geschehen sein. Der für eine zulässige Speicherung erforderliche Verdacht eines extremistischen Hintergrundes war bei keiner der überwachten Personen gegeben.

Diese Beispiele zeigen, dass nicht nur die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen verletzt wurde, sondern damit einhergehend auch

die besonderen Aufgaben von Presse und Rundfunk missachtet wurden. Dabei sind - wie das Bundesverfassungsgericht immer wieder festgestellt hat - die freie Presse und der freie Rundfunk für die freiheitliche Demokratie schlechthin konstitutiv. Die diesbezüglichen Grundrechte gewähren den Bürgerinnen und Bürgern nicht nur klassische Abwehrrechte gegen staatliche Repressionen, sondern stellen auch eine institutionelle Garantie für eine freie Presse und einen freien Rundfunk dar.

Das umfasst auch den unbedingten und uneingeschränkten Schutz von Informanten. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1966 im Spiegel-Urteil festgestellt, dass die Medien die ihnen obliegende öffentliche Aufgabe der Kontrolle und Kritik insbesondere an staatlicher Gewalt nicht erfüllen könnten, wenn sie nicht berechtigt wären, ihre Informationsquellen geheim zu halten. Die Arbeit mit Informanten ist ohne das gesetzlich normierte Zeugnisverweigerungsrecht der Medien und ohne das zu seiner Absicherung hinzutretende Beschlagnahmeverbot nicht denkbar.

Ohne diesen besonders geschützten Rahmen, in dem Informanten sicher sein können, nicht unbeabsichtigt namhaft gemacht zu werden, wäre die Informationsbeschaffung für Journalistinnen und Journalisten im höchsten Maße beeinträchtigt. Das wiederum gefährdet die Aufgabenerfüllung der freien Presse und des freien Rundfunks erheblich.

Wenn die Geheimdienste und Sicherheitsbehörden ihre offenbar gewordenen Praktiken beibehalten, müssten Journalistinnen und Journalisten Sorge haben, dass sie ungewollt das Interesse staatlicher Einrichtungen auf ihre Informanten lenken könnten. Die bloße Möglichkeit dazu wäre bereits geeignet, den Aufbau von Vertrauensverhältnissen von vornherein zu verhindern und damit die Weitergabe von Informationen, die für die journalistische Arbeit unverzichtbar ist, faktisch zu unterbinden.

Im Ergebnis gefährden die bekannt gewordenen Abhör- und Ausspähtaktivitäten die Demokratie. Die Geheimdienste und Sicherheitsbehörden missachten die wesentlichen Grundrechte der Bügerrinnen und Bürger und entziehen dem Rechtsstaat die Grundpfeiler, die ihn von einem Überwachungsstaat unterscheiden.

Die Empörung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist derzeit noch schwach ausgeprägt. Vielleicht, weil sie nicht spüren, dass sie ausgespäht werden. Vielleicht, weil sie die Maßnahmen zur Abwehr der von der Politik beschriebenen Terrorgefahren für erforderlich halten. Vielleicht, weil sie glauben, dass die zuständigen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland es richten würden, sobald das zulässige Maß der Überwachung überschritten wäre.

Es ist zu hoffen, dass ein Bewusstseinswandel einsetzt und dazu führt, dass die rechtswidrigen Praktiken zu Lasten der informationellen Selbstbestimmung des Einzelnen schon bald ein Ende haben werden.

Der Datenschutz wird gerade angesichts der Unübersichtlichkeit des Themas und der vielfältigen Gefährdungen immer wichtiger. Mag auch die Sensibilität des Einzelnen abnehmen, so muss dennoch oder gerade deshalb das Bewusstsein dafür geschärft werden, dass der Umgang mit den eigenen Daten immer selbstbestimmt sein muss.

C. Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Die Rechtsgrundlagen für den Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Der Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen ist gemäß § 36 Satz 2 BremDSG in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Nach § 36 Satz 3 BremDSG überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet.

Außerhalb dieser Zuständigkeit obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

Jenseits dieser positiven Erfahrungen halte ich die in Bremen geltende gespaltene Kontrollzuständigkeit für den Bereich der Datenverarbeitung bei Radio Bremen nach wie vor für verfassungsrechtlich bedenklich.

D. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Datenschutzrecht auf europäischer und nationaler Ebene gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen bzw. betreffen können.

1. Auf europäischer Ebene

Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht hatte ich die Vorschläge der Europäischen Kommission für eine umfassende Reform des EU-Datenschutzrechts skizziert.

Der zuständige Innenausschuss des Europäischen Parlaments hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2013 die vorgelegte Datenschutz-Grundverordnung mit überwältigender Mehrheit gebilligt, so dass nunmehr die erforderlichen Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union aufgenommen werden können.

Diese Vorschläge lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Datenübermittlungen an ausländische Behörden und Gerichte sollen nur noch auf der Basis von Rechtshilfeabkommen oder internationalen Vereinbarungen bei voller Transparenz gegenüber den Datenschutzbehörden erlaubt sein. Damit würde der Datenschutz beispielsweise gegenüber ausländischen Geheimdiensten deutlich gestärkt werden.

- Die ausdrücklich erteilte Einwilligung soll als Ausdruck des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung weiterhin eine zentrale Rolle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten spielen.
- Die Betroffenen sollen ihre Rechte leichter wahrnehmen können, indem sie auf einfache und standardisierte Art über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.
- Jeder soll grundsätzlich das Recht bekommen, einer Profilbildung, bei der seine Persönlichkeit durch automatisierte Datenverarbeitung bewertet wird, widersprechen zu können.
- Da ein wirksamer Datenschutz auch durch geeignete Sanktionen unterstützt werden muss, schlägt der Innenausschuss ein differenziertes Sanktionssystem vor, mit dem auf unbedeutende, geringfügige Verstöße ebenso angemessen reagiert werden kann, wie auf schwerwiegende Verstöße, bei denen eine Geldbuße von bis zu fünf Prozent des jährlichen Umsatzes vorgesehen werden kann.
- Der Innenausschuss hält an der verpflichtenden Bestellung behördlicher und betrieblicher Datenschutzbeauftragter fest; alle Unternehmen, deren Datenverarbeitung besondere Risiken hervorruft, sollen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen.

Es ist beabsichtigt, noch vor den Wahlen zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 zu einer Einigung, aber zumindest zu einer ersten Lesung zu kommen.

2. Auf Bundesebene

Im Jahr 2009 wurden die Arbeiten an einem Arbeitnehmerdatenschutzgesetz mit dem Ziel wieder aufgenommen, das Bundesdatenschutzgesetz entsprechend abzuändern und zu erweitern. Die Entwurfsfassung sieht detaillierte Regelungen z.B. zur Datenerhebung und -verarbeitung im Beschäftigungsverhältnis sowie zur Videoüberwachung und zu biometrischen Verfahren vor. Allerdings wurde die geplante Abstimmung des Bundestages über den Gesetzentwurf am 29. Januar 2013 abgesagt, da es Unstimmigkeiten hinsichtlich der Videoüberwachung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gab.

Vor dem Hintergrund, dass zu erwarten ist, dass in den kommenden Jahren eine Große Koalition die Bundesregierung bilden wird, ist damit zu rechnen, dass der in seiner bisherigen Form vorliegende Entwurf keine Gesetzeskraft erlangen wird.

3. Auf Landesebene

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV)

Wie bereits in meinem letzten Bericht dargestellt, ist am 01. Januar 2013 der RBStV in Kraft getreten. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrages ist nicht mehr an das Bereithalten der Empfangsgeräte geknüpft, stattdessen ist im privaten Bereich nunmehr für jede Wohnung ein Beitrag zu entrichten, unabhängig davon, wie viele Personen in der Wohnung leben und wie viele Rundfunkgeräte dort zum Empfang bereitgehalten werden. § 11 RBStV enthält genaue Regelungen, wie mit den Daten, die aufgrund dieses Staatsvertrages erhoben werden, umzugehen ist.



§ 9 Abs. 2 RBStV enthält eine Satzungsermächtigung, nach der Radio Bremen Einzelheiten des Verfahrens des Beitragseinzugs regeln darf. Dem ist Radio Bremen ist - wie alle anderen Landesrundfunkanstalten auch - mit Erlass einer solchen Satzung zum 01. Januar 2013 nachgekommen.

Darüber hinaus gestattet § 14 Abs. 9 RBStV den einmaligen Meldedatenabgleich zum Zwecke der Bestandserfassung (Näheres hierzu unter E.3).

4. Gerichtliche Verfahren

Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) wegen der Datenabfrage bei Online-Gewinnspielen des KiKA

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich das Begehren des VZBV skizziert, die Abfrage von Daten bei Online-Gewinnspielen im KiKA zu unterbinden.

Bei Gewinnspielen des KiKA werden von den Kindern neben der Antwort der Preisfrage, der Name, das Alter und der Wohnort abgefragt. Nach Ansicht des VZBV stellt dies einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß dar, da der Grundsatz der Datensparsamkeit dabei nicht beachtet werde. Vielmehr sei allein die Kenntnis der E-Mail-Adresse für eine Teilnahme am Gewinnspiel ausreichend, da auf diesem Wege die Unterrichtung des Gewinners erfolgen könne.

Die entsprechende Klage des VZBV vor dem Landgericht Leipzig war erfolglos. Ebenso die Berufung vor dem Oberlandesgericht Dresden. Nach Auffassung der erkennenden Gerichte bezwecken die datenschutzrechtlichen Regelungen den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und stellen somit keine Marktverhaltensregeln dar, die einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht begründen könnten. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Allerdings hat der VZBV Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Hierüber liegt noch keine Entscheidung vor.

E. Datenschutz bei Radio Bremen

Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten bei Radio Bremen waren im Berichtszeitraum von zahlreichen internen Anfragen von Führungskräften, Projektverantwortlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen geprägt. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen wird auch darauf geachtet, dass die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit Eingang in etwaige Verträge finden, die zwischen Radio Bremen und Auftragnehmern geschlossen werden. Insbesondere im IT-Bereich, in dem Auftragnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Radio Bremen regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wurde mittels entsprechender Regelungen in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und eingehalten werden.

1. Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss von diversen Dienstvereinbarungen im IT- Bereich

Noch immer laufen Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss einer IT-Dienstanweisung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, einer IT-Benutzerrichtlinie sowie einer Rahmendienstvereinbarung über die Planung, Gestaltung, Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von IT-Systemen. Neben den Vertretern des Personalrates und der Direktion für Unternehmensentwicklung und Betrieb gehöre auch ich als Datenschutzbeauftragter der Verhandlungsgruppe an.

Auch wenn die Verhandlungen sehr konstruktiv verlaufen, erfordern die vielfältigen technischen Anforderungen, die komplexen Fragestellungen



sowie die Prüfung der Möglichkeiten der betrieblichen Umsetzung Zeit und Geduld.

Ich bin jedoch guter Dinge, dass die genannten Regelungen in absehbarer Zeit in Kraft treten können.

2. Social Media-Monitoring

Das Thema Soziale Medien ist in aller Munde. Publizistisch können und wollen wir auf diese Angeboten nicht verzichten – sie stellen einen wichtigen Weg dar, um unsere Inhalte zu verbreiten und um mit den Rezipienten zu kommunizieren. Umgekehrt versuchen wir in verantwortungsvoller Weise mit dem datenschutzrechtlichen Niveau der Sozialen Medien, das nicht unwesentlich von unserem Standard abweicht, umzugehen.

Da wir mit unseren Angeboten in vielfältigster Form in den Sozialen Medien vertreten sind, ist es von großem Interesse zu erfahren, was die Nutzerinnen und Nutzer von unseren dortigen Inhalten halten, was ihnen gefällt, was sie kritisieren und was wir besser machen können.

So entstand die Idee, ein so genanntes Social Media-Monitoring zu nutzen, um die entsprechenden Reaktionen den interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen. Da dieses Interesse auch in anderen Landesrundfunkanstalten vorhanden war, konnte im Frühsommer 2013 unter Federführung des Bayerischen Rundfunks ein für alle ARD-Landesrundfunkanstalten geltender Vertrag unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen geschlossen werden.

3. Fehlerhafte Weiterleitung von E-Mails einer Mitarbeiterin

Im November 2012 habe ich Kenntnis davon erlangt, dass über Jahre hinweg Duplikate aller eingehenden E-Mails einer Mitarbeiterin automatisch an eine E-Mail-Funktionsadresse, die für eine Redaktion eingerichtet worden war, weitergeleitet worden sind. Einen dienstlichen Grund für die Einrichtung der Weiterleitung gab es nicht. Die betroffene Mitarbeiterin war niemals in der in Rede stehenden Redaktion tätig noch sind anderweitige Gründe ersichtlich, die eine solche Weiterleitung rechtfertigen konnten.

Da nicht dokumentiert wird, warum, wann und durch wen derartige Funktionen aktiviert werden, ließen sich die Hintergründe, die zu der Weiterleitung geführt haben, nicht zweifelsfrei feststellen. Aufgrund der Gesamtumstände ist aber anzunehmen, dass die Einrichtung versehentlich erfolgt ist. Darüber hinaus konnte festgestellt werden, dass die Weiterleitung manuell durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des zuständigen IT-Bereichs eingerichtet worden war.

Die genaue Anzahl der insgesamt weitergeleiteten E-Mails ist nicht bekannt. Zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der fehlerhaften Weiterleitung waren über die Funktionsadresse noch 87 E-Mails abrufbar, die dann unverzüglich durch eine Mitarbeiterin des IT-Bereiches gelöscht wurden. Die älteste E-Mail stammte dabei aus dem Jahr 2009.

Zugriff auf die E-Mails dieser Funktionsadresse hatten - basierend auf den Angaben der Redaktion - insgesamt drei Mitarbeiterinnen des dortigen Assistenzbereichs. Mir ist nicht bekannt, ob es noch weitere Personen gegeben hat, denen das entsprechende Passwort bekannt war und die somit in der Lage waren, auf die E-Mails zuzugreifen.

Warum dieser fehlerhafte Zustand drei Jahre anhalten konnte, ist mir rätselhaft. Zwar will eine Mitarbeiterin, die das Postfach der Funktionsadresse einsehen konnte, frühzeitig versucht haben, sowohl den zuständigen IT-Bereich als auch die von der fehlerhaften Weiterleitung betroffene Mitarbeiterin zu informieren, allerdings können sich die vermeintlich Angerufenen nicht an solche Telefonate erinnern. Wäre dies nachhaltiger verfolgt worden, ist anzunehmen, dass die fehlerhafte Weiterleitung dann umgehend abgestellt worden wäre. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass dieser Vorfall einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Mitarbeiterin darstellt.

Ich habe diesen Vorfall zum Anlass genommen, um zu prüfen, ob auch anderweitige fehlerhafte Weiterleitungen eingerichtet worden waren. Das war nicht der Fall. Darüber hinaus ist die Anzahl der eingerichteten Weiterleitungen nunmehr auf die wenigen Ausnahmen begrenzt, in denen die Weiterleitung auf interne E-Mail-Adressen erfolgt und dies aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Diese Vorgaben werden jetzt auch schon bei der Einrichtung der Weiterleitungsfunktion berücksichtigt. Zudem habe ich angeregt, dass nachvollziehbar dokumentiert werden sollte, wer die Weiterleitung beantragt hat und wer sie an welchem Tage entsprechend eingerichtet hat.

4. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken waren keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitestgehend von den Regelungen des Presserechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.



Da die Beantwortung derartiger Fragestellungen in den Tätigkeitsbereich des Justiziariats fällt, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter hiervon Kenntnis erlange, zumal ich derartige Angelegenheiten in der Regel auch selbst bearbeite.

F. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Mit Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages hat sich auch der Name der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) geändert. Seit dem 1. Januar 2013 werden die Rundfunkbeiträge nunmehr vom „Beitragsservice von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio“ (Beitragsservice) eingezogen. Dabei werden auch personenbezogene Rundfunkteilnehmerdaten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Im Jahre 2012 wurden von der damaligen GEZ die Daten für annähernd 42 Millionen Teilnehmerkonten verarbeitet. Gemeldet waren rund 42,1 Millionen Hörfunkgeräte, annähernd 36,2 Millionen Fernsehgeräte und ca. 532.000 so genannte neuartige Empfangsgeräte (NEG).

Für Radio Bremen ergeben sich für das Jahr 2012 folgende Gerätezahlen:

Hörfunkgeräte:	347.906	(in 2011: 351.934)
Fernsehgeräte:	298.114	(in 2011: 299.916)
NEG:	5.350	(in 2011: 4.564)

Für das Jahr 2013 ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der Rundfunkteilnehmerkonten im Vergleich zum Vorjahr steigern wird. Dies hängt unmittelbar damit zusammen, dass die Beitragspflicht nicht mehr vom Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes abhängig ist, sondern im privaten Bereich nunmehr für jede Wohnung durch deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist.

Für die Datenschutzkontrolle beim Beitragseinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden



Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus (vgl. unter C.).

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 11 Abs. 2 RBStV durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice. Da die Kollegin Mitglied des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Beitragsservice in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendengebiet von Radio Bremen ansässigen Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet ist. Vornehmlich sind dies der Beitragsservice und die Rundfunkbeitragsabteilung des NDR, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühreneinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Im Berichtszeitraum wurden bei der GEZ bzw. beim Beitragsservice 27 Anfragen, beim NDR zwei Anfragen und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen ebenfalls zwei Anfragen von betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern gestellt. In den meisten Fällen

begehrten die Anfragenden Auskünfte über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bzw. zur Herkunft dieser Daten. In drei Fällen verlangten die Betroffenen die Löschung, Sperrung oder Berichtigung der gespeicherten Daten. In zwei Fällen ging es um Anfragen zum Einzug der Rundfunkgebühren bzw. des Rundfunkbeitrags mittels des Einzugsermächtigungsverfahrens.

2. Überprüfung der Informationssicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Bekanntermaßen ist die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG von den Landesrundfunkanstalten beauftragt worden, rückständige Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern geltend zu machen. In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber informiert, dass die Datenschutzbeauftragten der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen planen, die Informationssicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG zu überprüfen.

Nachdem ein erster Vor-Ort-Termin im April 2013 stattgefunden hat und eine Vielzahl von Unterlagen verschickt worden ist, findet die angekündigte Prüfung nunmehr am 18. und 19. November in den Räumlichkeiten der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG statt. Für die betroffenen Landesrundfunkanstalten (Hessischen Rundfunk, Rundfunk Berlin-Brandenburg und Radio Bremen) habe ich die mit der Prüfung einhergehenden Koordinationsaufgaben übernommen.

3. Einmaliger Meldedatenabgleich (EMA)

Nach § 14 Abs. 9 RBStV ist ein einmaliger Abgleich mit den Daten aller volljährigen Personen der Einwohnermeldeämter zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung erlaubt. Der Gesetzgeber hat diese Regelung eingeführt, weil die Datenbank der Beitragsschuldner im privaten Bereich konsolidiert und das strukturelle Erhebungs- und Vollzugsdefizit abgebaut werden können. Hierbei ist genau festgelegt, welche Daten - nämlich Familienname, Vorname, Familienstand, Geburtstag, gegenwärtige und letzte Anschrift sowie Tag des Einzugs in die Wohnung - übermittelt werden dürfen.

Der Meldedatenabgleich erfolgt an vier Stichtagen: Jeweils im März und September der Jahre 2013 und 2014 werden die Daten der Einwohnermeldeämter an den Beitragsservice übermittelt. Insgesamt ist mit etwas mehr als 70 Millionen übermittelten Datensätzen zu rechnen.

Nach Auskunft des Beitragsservice können 90% der Meldedatensätze automatisiert verarbeitet werden, d.h. sie können auf diese Weise mit dem Bestand der beim Beitragsservice geführten Teilnehmerkonten abgeglichen und entsprechend zugeordnet werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein manueller Abgleich.

Die übermittelten Daten sind mit einer strikten Zweckbindung versehen und müssen unverzüglich nach dem Abgleich wieder gelöscht werden, soweit sie nicht mehr für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen benötigt werden.

Mit dem einmaligen Datenabgleich konnte der Aufwand bei der Ermittlung von Beitragsschuldnern erheblich reduziert werden. Würde der Beauftragtendienst der Landesrundfunkanstalten flächendeckende Vor-Ort-

Kontrollen durchführen, hätte dies nicht nur erhebliche Verzögerungen zur Folge, sondern wäre auch mit einem Eingriff in die Privatsphäre der jeweils befragten Personen verbunden.

Der Meldedatenabgleich gewährleistet, dass die Beitragserhebung auf einer zeitnah zu erstellenden und vergleichsweise sicheren Datenbasis erfolgt und damit der Beitragsgerechtigkeit dient. Der Abgleich ist also geeignet und notwendig, um eine Überprüfung anlässlich der Systemumstellung vorzunehmen und eine Ersterfassung zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des Meldedatenabgleichs im Gegenzug die Möglichkeit, Adressen von Privatpersonen anzumieten, gemäß § 14 Abs. 10 RBStV bis Ende 2014 unterbunden.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 18. April 2013 in einem Popularklageverfahren auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des RBStV den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgewiesen. Er hat es dabei abgelehnt, den Meldedatenabgleich vorläufig bis zu einer Entscheidung über die Popularklage ganz oder zumindest teilweise auszusetzen.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass es sich beim Meldedatenabgleich um ein effizientes Kontrollinstrument handelt, mit dem in der Umstellungsphase eine verlässliche und möglichst vollständige Erfassung der Rundfunkbeitragsschuldner im privaten Bereich in einem überschaubaren Zeitraum sichergestellt werden kann. Zudem unterliegen die erhaltenen Daten einer strikten Zweckbindung und sind durch entsprechende Löschungspflichten flankiert.

Im Übrigen decken sich die Meldedaten, die von den Einwohnermeldeämtern nach dem abschließenden Katalog des § 14 Abs. 9 Satz 1 RBStV

radiobremen 

zu übermitteln sind, im Wesentlichen mit denjenigen Daten, die nach § 8 Abs. 1, 4 und § 14 Abs. 1 RBStV von den Betroffenen anzuzeigen sind.

G. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Als Gemeinschaftseinrichtung betreiben der Norddeutsche Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, der Rundfunk Berlin-Brandenburg, das Deutschlandradio, Radio Bremen, der Westdeutsche Rundfunk und die Deutsche Welle das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).

Dort werden für die beteiligten Anstalten Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung wahrgenommen und durchgeführt. Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig.

Am 15. November 2012 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten sowie der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IVZ statt. Anhaltspunkte, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätten, haben sich dabei nicht ergeben.

H. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Sitzungen des AK DSB

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden wieder zwei turnusmäßige Sitzungen des AK DSB statt.

Ziel dieses Kreises ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Im AK DSB waren im Berichtszeitraum insbesondere folgende Themen Gegenstand der Beratungen und des Austausches:

- Beobachtung der Entwicklungen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer und bundesdeutscher Ebene;
- Beteiligung an der Erstellung der ARD-einheitlichen Satzungen über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge;
- Beteiligung bei der Umsetzung des einmaligen Meldedatenabgleichs;
- Sicherstellung des Datenschutzes im redaktionellen Bereich;
- Anforderungen an die wirksame Abgabe von Einverständniserklärungen bei Angeboten für Kinder;
- Anpassung des mit der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG bestehenden Vertrages wegen der Umstellung auf das neue Beitragssystem;



2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Abs. 2 EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU besteht. Unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Peter Schaar, berät sie die EU-Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten bei. Seit Ende 2001 ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des AK DSB an der Gruppe beteiligt. Dies ist derzeit der Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der Landesrundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

Bremen, 31.Oktober 2013

Gezeichnet

Sven Carlson